

Drei Verordnungen – ein Ziel

Die REACH-, CLP- und Biozid-Verordnung haben ein gemeinsames Ziel: **den sicheren Umgang mit Chemikalien** zu gewährleisten und so Menschen und Umwelt vor negativen Auswirkungen zu schützen.

Unser Angebot

- Schriftliche Beantwortung Ihrer Anfragen durch Experten der vier Bundesoberbehörden Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Umweltbundesamt (UBA), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und Bundesanstalt für Materialforschung (BAM)
- Bilaterale telefonische Beratung und Durchführung von Fachgesprächen mit Firmen und Verbänden
- Umfangreiches Informationsangebot via Internet (www.reach-clp-biozid-helpdesk.de)
- Erstellung von deutschsprachigen Informationsmaterialien (Broschüren, Leitfäden)
- Durchführung von hochwertigen Informationsveranstaltungen

Für die letzte REACH-Registrierungsfrist am 1. Juni 2018 richtet der REACH-CLP-Biozid Helpdesk 2016 mehrere Schwerpunktveranstaltungen aus.

Wenn Sie sich zu Veranstaltungsschwerpunkten und -terminen informieren möchten, senden Sie eine E-Mail an: reach-clp-biozid@baua.bund.de – Stichwort: Erfolgreich registrieren 2018

Wenn Sie sich allgemein über unsere Veranstaltungen informieren möchten, senden Sie eine E-Mail an die gleiche Adresse – Stichwort: Helpdesk-Veranstaltungen

Sie haben Fragen – wir antworten

REACH-CLP-Biozid Helpdesk
der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1–25
D-44149 Dortmund

Ihre Fragen zu REACH, CLP oder Bioziden nehmen wir gern telefonisch von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.30 Uhr entgegen.

Telefon: 0231 9071-2971 (Service-Telefon der BAuA)
Fax: 0231 9071-2679
E-Mail: reach-clp-biozid@baua.bund.de
www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

Weitere Informationen zum europäischen Chemikalienrecht finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur – ECHA
www.echa.europa.eu

Stand: September 2015



REACH-CLP-Biozid Helpdesk

Die Nationale Auskunftsstelle
der Bundesbehörden

Drei Verordnungen – eine Auskunftsstelle

eingrichtet bei der Bundesanstalt für
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und
Beschränkung von Stoffen

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
von Stoffen und Gemischen

Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012
über die Bereitstellung auf dem Markt und
die Verwendung von Biozidprodukten

REACH

Die **REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, zentralisiert und vereinheitlicht das Chemikalienrecht europaweit.

Ohne Daten kein Markt

Nach dem Grundsatz „Ohne Daten kein Markt“ dürfen chemische Stoffe nur noch dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie registriert wurden. Stoffe, die sich bereits auf dem Markt befinden, werden in einer Übergangsphase bis zum 1. Juni 2018 registriert.

Die zentralen Elemente von REACH sind:

- die **Registrierung** aller chemischen Stoffe, die in Mengen von mindestens einer Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden, durch die Industrie;
- die **Bewertung** der eingereichten Stoffinformationen in den Registrierungs dossiers durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA);
- die **Bewertung** von ausgewählten Stoffen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten;
- das **Zulassungsverfahren** für Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften mit dem langfristigen Ziel der Substitution;
- **Beschränkungen** von Stoffen in bestimmten Verwendungen, die ein unannehmbares Risiko für Mensch oder Umwelt beinhalten;
- umfassende Weitergabe von Informationen in der **Lieferkette** zu gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sicherheitsdatenblatt und zu besonders besorgniserregenden Stoffen in Erzeugnissen.

CLP

Die **CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** ist seit dem 20. Januar 2009 in Kraft und regelt die **Einstufung, Kennzeichnung** und **Verpackung** von Stoffen und Gemischen.

Global harmonisiert

Die Verordnung bringt die bisherige EU-Gesetzgebung in diesem Bereich mit dem Globally Harmonised System (GHS) in Einklang.

Nun gelten nicht nur für Stoffe sondern seit dem 1. Juni 2015 auch für Gemische die Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung nach dieser Verordnung.

Welche Verpflichtungen kann Ihr Unternehmen haben?

- Änderung der **Einstufung und Kennzeichnung** der in Verkehr gebrachten Stoffe und Gemische;
- Meldung von als gefährlich eingestuft und allen registrierungspflichtigen Stoffen in das **Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis** bei der ECHA;
- Anpassung des **Kennzeichnungsetiketts** mit neuen Gefahrenpiktogrammen, H-/P-Sätzen anstatt R-/S-Sätzen und den neuen Signalwörtern: Gefahr/Achtung;
- Änderung der **Sicherheitsdatenblätter** bezüglich Einstufung und Kennzeichnung.

Biozide

Am 1. September 2013 trat die neue **Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012** in Kraft und löste die bisherige Richtlinie 98/8/EG ab. Sie regelt die Zulassung und das Inverkehrbringen von Biozidprodukten.

Zulassung

Firmen, die ihre Produkte auf den Markt bringen möchten, haben verschiedene Möglichkeiten, die Zulassung zu beantragen. Dies sind die neuen Verfahren:

- Die **EU-weite Zulassung** kann bei der ECHA für bestimmte Produkte beantragt werden, die in der gesamten EU ähnliche Verwendungsbedingungen aufweisen.
- Ein **vereinfachtes Zulassungsverfahren** gibt es für Produkte mit einem günstigen Umwelt- und Gesundheitsprofil, deren Wirkstoffe im Anhang I der Verordnung gelistet sind.
- Die **Zulassung von Produktfamilien** ist für eine Gruppe von Biozidprodukten möglich, wenn sie den gleichen Verwendungszweck haben und die gleichen Wirkstoffe enthalten.
- Für eine **parallele Zulassung** kann mit der Einreichung des Zulassungsantrages bei einem Mitgliedsstaat die gegenseitige Anerkennung in anderen Mitgliedsstaaten beantragt werden.
- Neu ist im Rahmen der Verordnung außerdem, dass auch mit Bioziden **behandelte Waren** und *in situ* hergestellte Wirkstoffe (zum Beispiel Ozon) geregelt werden.